



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Herrn  
Alexander Kleemann  
Referat III C 2 - Netzregulierung  
Scharnhorststraße 34 – 37  
10115 Berlin

Köln, 8. Okt. 2015

**Entwurf für ein Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende  
Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 21.09.2015**

Sehr geehrter Herr Kleemann,

die Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V. (figawa), der Verband der Deutschen Gasdruck-Regelgeräte- und Gaszähler-Industrie e.V. (grzi), die KNX Association, die Open Metering System Group (OMS-Group) und der Verband der Deutschen Wasser- und Wärmezählerindustrie e. V. (VDDW) haben sich zu einer Interessengemeinschaft zusammen geschlossen. Wir bedanken uns sehr für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Digitalisierung der Energiewende Stellung nehmen zu können.

Sehr gerne übermitteln wir Ihnen anliegend unsere gemeinsame Stellungnahme und stehen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**figawa**

Gotthard Graß  
Hauptgeschäftsführer

**grzi / VDDW**

Dr. Norbert Burger  
Geschäftsführer

**KNX**

Heinz Lux  
Chief Executive Officer

**OMS.-Group**

Dr. Werner Domschke  
Sprecher des Vorstands

Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V. (figawa)  
Verband der Deutschen Gasdruck-Regelgeräte- und Gaszähler-Industrie e.V. (grzi)  
KNX Association cvba (KNX)  
Open Metering System Group (OMS-Group)  
Verband der Deutschen Wasser- und Wärmezählerindustrie e. V. (VDDW)  
Marienburger Str. 15, 50968 Köln

## Entwurf für ein Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

### Stellungnahme

**der Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V. (figawa), des Verbands der Deutschen Gasdruck-Regelgeräte- und Gaszähler-Industrie e.V. (grzi), der KNX Association, der Open Metering System Group (OMS-Group) und des Verbands der Deutschen Wasser- und Wärmezählerindustrie e. V. (VDDW)**

**zum Referentenentwurf vom 21.09.2015**

### Grundsätzliches

Angesichts der Grundrechtsrelevanz der Regelungsmaterie und zur Vermeidung einer weiteren Zersplitterung des Energierechts hat die Bundesregierung auf die Regulierung des Smart Meter Rollouts in Form verschiedener Verordnungen verzichtet und stattdessen alle Regelungen in einem neuen Stammgesetz zusammengefasst. Diese Entscheidung ist sehr zu begrüßen. Die Bundesregierung weist in ihrem Entwurf selbst darauf hin, dass dies nicht nur der Verfahrensklarheit dient sondern auch Regelungen außerhalb des Rechts der Energieversorgung mit Strom und Gas (wie insbesondere im Bereich Smart Home, Fern- und Heizwärme) ermöglicht.

Diesen Ansatz des Entwurfs, das Thema Smart Metering nicht mehr ausschließlich unter dem Aspekt des Stroms zu betrachten, sondern auch aktuelle Verbrauchswerte in den Sektoren Gas, Wasser und Wärme in Metering und Submetering in die zukünftigen Regelungen einzubeziehen, unterstützen unsere Verbände ausdrücklich. Mit diesem Ansatz wird ein erster wichtiger Schritt hin zu größerer Transparenz, gesteigerter Sicherheit und der Erschließung weit größerer Einsparpotenziale durch eine zeitnahe Verbraucherinformation und den Einsatz moderner Messsysteme getan. Aus unserer Sicht ist eine mindestens monatliche Information aller oder möglichst vieler Verbraucher über ihren tatsächlichen Energieverbrauch und ihre Nutzungszeit eine wichtige marktwirtschaftliche Grundlage, um durch entsprechende freiwillige Verhaltensänderungen zur Einsparungen beim Energieverbrauch und zu einer Verminderung der von den privaten Haushalten induzierten CO<sub>2</sub>-Emissionen zu kommen.

Zu begrüßen ist ebenfalls, dass die aufgrund des § 21e EnWG 2011 entwickelten Standards für Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität nunmehr für allgemeinverbindlich erklärt werden. Hierbei gehen wir davon aus, dass die Forderung nach Einhaltung dieser Standards bei einem flächendeckenden Rollout so ausgestaltet werden kann, dass sie **nicht** zu Kostensteigerungen gegenüber heute zum Beispiel bei der Heizkostenverteilung im Einsatz befindlichen funkbasierten Systemen führen muss.

Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V. (figawa)  
Verband der Deutschen Gasdruck-Regelgeräte- und Gaszähler-Industrie e.V. (grzi)  
KNX Association cvba (KNX)  
Open Metering System Group (OMS-Group)  
Verband der Deutschen Wasser- und Wärmezählerindustrie e. V. (VDDW)  
Marienburger Str. 15, 50968 Köln

Im Grundsatz muss die Bundesregierung sich dennoch fragen lassen, ob sie ihrem eigenen Anspruch der „Digitalisierung der Energiewende“, den wir ausdrücklich begrüßen, mit dem vorgelegten Artikelgesetz hinreichend Rechnung trägt. Wenn ein so anspruchsvolles Ziel gesetzt wird, hätten nach unserer Auffassung alle entsprechenden einschlägigen Gesetze und Regulierungen in dem vorgelegten Artikelgesetzentwurf mit erfasst und einer entsprechenden Überprüfung und Aktualisierung unterzogen werden müssen. Selbst wenn nicht alle gesetzgeberischen Maßnahmen unmittelbar umgesetzt werden müssten oder können und an manchen Stellen gegebenenfalls Vereinfachungen oder Übergangsregelungen vorgesehen werden müssten, würde ein solcher Gesetzentwurf dann jedenfalls Planungsperspektiven für einen schrittweisen Umstieg auf funkbasierte oder vernetzte Systeme aufzeigen, die die erforderliche Innovations- und Investitions-sicherheit schaffen, im Bereich von Smart Building ebenso wie im Bereich CO<sub>2</sub>-Einsparung. Hinsichtlich der dabei in Frage stehenden genauen Ausformung von Metering und Submetering wollen wir einen Dialog mit der Bundesregierung führen mit dem Ziel, den Verbrauchern eine zukunftsorientierte und kostengünstige Lösung zu präsentieren. Durch die derzeit vorgesehene rein auf die Vermeidung von direkten Mehrkosten für die Betreiber von messtechnischen Systemen bezogene Lösung vergibt der Gesetzentwurf hingegen die aufgezeigten Einspar- und Klimaschutzpotentiale.

Hinsichtlich des Aspektes CO<sub>2</sub>-Einsparungen kommt ein von uns im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf beauftragtes Kurzgutachten des ITG Dresden zudem zu dem Ergebnis, dass durch einen raschen flächendeckenden Rollout von intelligenten Zählern für Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie eine durch diese Zähler mögliche zeitnahe Information aller Nutzer über ihr tatsächliches Verbrauchsverhalten selbst bei konservativen Annahmen folgende Potentiale gehoben werden könnten: Bei einem aktuellen Bestand von mehr als 39,8 Mio. Wohnungen in Deutschland ließen sich Einsparpotenziale von rund 27.000 GWh pro Jahr für Wohnhäuser aller Gebäudearten erzielen. Allein 25.600 GWh pro Jahr entfallen dabei auf Wärme und Warmwasser. Insgesamt ergibt sich daraus ein CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial von 6,6 Mio.t pro Jahr.

Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) bleibt in dieser Zielsetzung hinter den Möglichkeiten insoweit zurück, als es die Umstellung auf intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen nur für den Stromsektor verpflichtend vorschreibt. Für die übrigen Energieverbräuche sowie für den Sektor Smart Home / Smart Building eröffnet der Gesetzentwurf lediglich eine Option. Wir halten es jedoch für energie- und klimapolitisch sinnvoll, von Beginn an alle Bereiche der leitungsgebundenen Versorgung sowie die Anbindung an Smart Home Smart Building in die Regelungen mit einzubeziehen. Nur dann wird das MsbG auch als echtes Instrument für mehr Energieeffizienz und die Hebung der entsprechenden Klimaschutzpotentiale ausgestaltet. Eine reine Kann-Bestimmung ermöglicht eine Vertagung der Umsetzung, was zu einem langjährigen Nebeneinander mehrerer Messstellensysteme und damit zu einem unnötigen Anstieg der Kosten gerade auch für die Letztverbraucher führen würde. Auch würde hierdurch die Innovations- und Investitionsperspektive für die Industrie eröffnet, die auf internationaler Ebene in diesem Sektor bereits seit langem eine Führungsrolle einnimmt.

Der „Absage an jedweden pauschalen staatlichen Rolloutansatz“ vermögen wir deshalb – gerade auch mit Blick auf die Kosten-Nutzen-Analyse – so nicht zu folgen. Gerade bei marktgerechten Lösungen sollte aus unserer Sicht im Vordergrund stehen, dass derzeit die meisten Verbraucher nicht nur zu wenige entscheidungsrelevante, zeitnahe Informationen über ihr tatsächliches Verbrauchsverhalten erhalten. Sie müssen auch in die Lage versetzt werden, aus den Informationen die erforderlichen Schlüsse ziehen zu können – von der Nutzung der Zeiten preisgünstigen Stroms bis hin zur Einstellung von Heizphasen punktgenau auf den gewünschten Zeitraum und entsprechend Ihrer Wohnbedürfnisse. Gerade hier würde sich der Vorteil einer Erweiterung des MsbG auf Smart Home/Smart Building-Lösungen erweisen. Erst durch diese bi-direktionalen Systemlösungen erfährt der Verbraucher nicht nur, wieviel Strom oder Heizenergie er in toto verbraucht, sondern kann Energieverbräuche im Einzelnen steuern. Diese Detailkenntnisse sind Voraussetzung für eine wirkliche Änderung des Verbrauchsverhaltens und damit für Energieeinsparung und CO<sub>2</sub>-Reduzierung.

Bei der Bemessung der Investitions- und Betriebskosten für moderne Messsysteme sollte nicht allein die kurzfristige Perspektive die Wirtschaftlichkeit bestimmen, sondern eine mittel- bis langfristige Perspektive, in die insbesondere auch klimarelevante Aspekte einfließen sollten. Angesichts von 170 Millionen Messpunkten in Deutschland für alle Energieverbräuche in Haushalten würden selbst kleine Energieeinsparungen an jedem einzelnen Messpunkt in der Summe zu erheblichen Energieeinsparungen und damit zu einer entsprechenden Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen führen.

Die Verbraucher würde zusammen mit der zeitnahen Verbrauchsinformation klare, auch kostenseitige Signale erhalten. Denkbar ist aus unserer Sicht zum Beispiel, dass der Einsatz intelligenter Messsysteme für alle Medien umlagefähig wird. Das hierbei daten- und verbraucherschutzrechtliche Anforderungen einbezogen werden, befürworten wir ausdrücklich. Gerade hierfür bietet der Gesetzentwurf wie erwähnt wichtige Grundlagen, die ggfls. weiter ausgebaut werden können.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **1. Zu § 2 MsbG-E - Definitionen**

Die Definition des „Intelligenten Messsystems“ in § 2 Ziff. 6 greift nach unserer Auffassung zu kurz. Sie wird als eine „über ein Smart Meter Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie“ beschrieben. Mit einer Erweiterung der Definition auf die Sektoren Gas, thermische Energie und Wasser würden bereits per definitionem alle für Haushalte relevanten Energieverbräuche erfasst.

## **2. Zu § 21 Abs. 1 Ziff.2 MsbG-E**

Wir begrüßen sehr, dass der Entwurf in § 21 Abs. 1 Ziff.2 die Ermöglichung einer Visualisierung des Verbrauchsverhaltens des Letztverbrauchers vorsieht und dabei unter Ziff. 2 d) historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte expressis verbis aufführt. Denn intelligente Zähler alleine bewirken noch keine Energieeinsparung. Der Schlüssel liegt vielmehr in der Beeinflussung des Nutzungsverhaltens der Endverbraucher.

Wünschenswert wäre darüber hinaus auch eine Verpflichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers zu einer zumindest monatlichen Information der Letztverbraucher über den tatsächlichen Energieverbrauch und die dafür zu erwartenden Kosten. Erst wenn die einzelnen Verbrauchsdaten auch mit konkreten Kosten in Verbindung gebracht werden, werden sie für den Letztverbraucher wirklich transparent und können zu den angestrebten Verhaltensänderungen und damit Energieeinsparungen führen.

## **3. Zu § 31 MsbG-E – Wirtschaftliche Vertretbarkeit**

Die vorgesehenen Definitionen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit stellen unserer Auffassung nach zu einseitig weiterhin nur auf den Verbrauch elektrischer Energie ab. Die Wirtschaftlichkeit der Einführung intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen ergibt sich jedoch gerade erst aus der Betrachtung aller Energieverbräuche in den Haushalten. Die einseitige Festschreibung auf Strom verhindert daher weitere Einsparpotentiale bei Raumwärme und Warmwasser, bei denen prozentuale Einsparungen um den Faktor 2 bis 4 höher wären.

Bei einer Einbeziehung von Gasverbräuchen in die Wirtschaftlichkeit könnte nach unserer Auffassung eine Grenze von 20.000 KWh/a in Betracht gezogen werden, analog zu den derzeit ausschließlich vorgesehenen 6.000 KWh/a bei Strom.

## **4. Zu § 35 Leistungsumfang des Messstellenbetriebs: Standard- und Zusatzleistungen**

In der Definition der Standardleistung, die in Abs. 1 als zur Ausstattung der Messstellen gehörend aufgeführt werden, manifestiert sich erneut die Konzentration auf den Stromsektor. Die Bereitstellung und der technische Betrieb des Smart Meter Gateways für Mehrwertdienste, d.h. für die einzubeziehenden Energieverbräuche bei Gas, Fern- und Heizwärme sowie Smart Home / Smart Building, werden als reine Zusatzleistungen definiert. Diese Unterscheidung trägt nach unserer Auffassung weder den mittlerweile zur Verfügung stehenden Technologien noch der übergeordneten Zielsetzung eines veränderten Verbraucherverhaltens beim Energieverbrauch und bei den im Haushaltbereich induzierten CO<sub>2</sub>-Emissionen angemessene Rechnung.

**5. Zu §§ 55 und 63 MsbG-E – Informationsrechte des Anschlussnutzers und Verbrauchsinformationen für den Anschlussnutzer**

Diese Vorschriften sehen eine Einsicht in die gespeicherten Daten nur auf Verlangen des Anschlussnutzers / Letztverbrauchers vor. Soll mit diesem Gesetz auch eine wirkliche Veränderung des Verbrauchsverhaltens der Letztverbraucher erreicht werden, muss die Einsicht in die gespeicherten Daten als verbindlich vorgeschrieben werden. Wünschenswert wären hierbei konkrete Aktualisierungsraten. Sinnvoll ist unseres Erachtens wie im Bereich der Telekommunikationsdienste eine zumindest monatliche Dateneinsicht verpflichtend vorzusehen, wobei es offen bleiben kann, ob eine monatliche Abrechnung erforderlich ist oder lediglich eine vergleichende und die Kunden in seinem Nutzerverhalten unterstützende Information über das tatsächliche Verbrauchsverhalten.